

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/23 90/04/0281

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.04.1991

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §356 Abs3:

GewO 1973 §74 Abs2 Z4;

Rechtssatz

Einem Nachbarvorbringen kommt, soweit es sich auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichen Verkehr bezieht, keine Entscheidungsrelevanz zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040281.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at